

Vorlage		Vorlage-Nr: FB 01/0379/WP18
Federführende Dienststelle: FB 01 - Fachbereich Bürger*innendialog und Verwaltungsleitung		Status: öffentlich
Beteiligte Dienststelle/n:		Datum: 24.05.2023
		Verfasser/in:
Stellungnahmen der Verwaltung zu Ratsanfragen		
Ziele:		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
07.06.2023	Rat der Stadt Aachen	Kenntnisnahme

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt nimmt die von der Verwaltung vorgelegten Stellungnahmen zu verschiedenen Ratsanfragen zur Kenntnis.

Sibylle Keupen
Oberbürgermeisterin

Erläuterungen:

Zu diversen Ratsanfragen liegen Stellungnahmen der Verwaltung vor, die als Anlage beigefügt sind bzw. als Tischvorlage ausgeteilt werden.

Anlage/n:

Stellungnahmen (ggf. nur als Tischvorlagen)

Stellungnahme der Verwaltung zur Ratsanfrage der Fraktion „Die Linke“ vom 22.03.2023 zum Thema der Schufa-Abfragen bei Fahrkartenverkauf

In der o.a. Ratsanfrage wurde im Zusammenhang mit Meldungen nach denen Menschen mit negativem Schufa-Score der Kauf des 49-€-Tickets verwehrt wird um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Gibt es im Aachener Verkehrsverbund Schufa-Prüfungen beim Kauf von Fahrkarten?
2. Wenn ja, welche Fahrkarten betrifft dies?
3. Ist geplant, beim Verkauf von 49-€-Tickets über den AVV, Menschen mit negativem Schufa-Score auszuschließen?

Die Antworten aus Sicht des eigenen Verbundunternehmens (s.u.) gelten genauso für die Rurtalbus (Krs. Düren). Die WestVerkehr GmbH (Krs. Heinsberg) führt zwar aktuell noch keine Bonitätsabfragen durch, eine Änderung wird derzeit aber überlegt.

Zu Frage 1: Gibt es im Aachener Verkehrsverbund Schufa-Prüfungen beim Kauf von Fahrkarten?

Die Antwort muss im Hinblick auf die Vertriebswege der ASEAG differenziert ausfallen:

- a) Im "konventionellen" Vertrieb:
Seitens der ASEAG und der Rurtalbus werden Bonitätsprüfungen vor Abschluss eines Vertrags mit SEPA-Lastschriftverfahren abgeschlossen.
Durchführend ist dabei nicht die Schufa sondern ein anderer Dienstleister (Bürgel). Auf die Durchführung einer Bonitätsprüfung wird im Antragsformular entsprechend hingewiesen.
Ob noch weitere Unternehmen im AVV-Zweckverbandsgebiet Bonitätsprüfungen vor Vertragsabschluss durchführen entzieht sich der Kenntnis der ASEAG.
- b) Im "Online"-Vertrieb (Apps):
Sowohl in der naveo-App als auch in der movA-App wird die Zahlung über einen Finanzdienstleister abgewickelt. Finanzdienstleister führen bei der Erfassung einer Zahlart immer eine Bonitätsprüfung durch, da sie das Zahlungsausfallrisiko für die Verkehrsunternehmen übernehmen.
Darüber hinaus zeigt die Erfahrung der ASEAG, die andere Branchenvertreter auch bestätigen, dass es im anonymen online-Geschäft ohne Bonitätsprüfung leider zu erheblichen Zahlungsausfällen kommt.

Zu Frage 2: Wenn ja, welche Fahrkarten betrifft dies?

Die Antwort muss auch hier differenziert ausfallen:

- a) Im "konventionellen" Vertrieb:
Betroffen sind sämtliche ABO-Produkte, da diese im SEPA-Lastschriftverfahren abgebildet werden. Vor dem Hintergrund, dass eine Bonitätsprüfung für Empfänger von Sozialleistungen ggf. schwierig sein könnte, wird im Rahmen des Pilotprojektes "Mobil-Ticket im ABO" auf eine Bonitätsprüfung verzichtet. Es liegt bisher aber keine ausreichende Datenbasis vor, um belastbare Aussagen treffen zu können, ob hierdurch eine höhere Bankrückläuferquote im Vergleich zu anderen Tarifprodukten entsteht.

- b) Im "Online"-Vertrieb (Apps):
Sämtliche Produkte im online-Vertrieb (naveo und movA) unterliegen der Bonitätsprüfung. Sofern es sich um Produkte handelt, deren Preis erst im Rahmen der Nutzung final entsteht (z.B. eezy-Tarife, Car-Sharing u.ä.), erfolgt ggf. sogar eine Vorabreservierung von Geldern.

Zu Frage 3: Ist geplant, beim Verkauf von 49 €-Tickets über den AVV, Menschen mit negativem Schufa-Score auszuschließen?

Das Deutschlandticket ist ein Abo-Produkt wie alle anderen auch. Insofern wird die ASEAG die bisherigen Regeln auch anwenden wie zuvor. Das heißt auch, dass den Kunden die Möglichkeit geboten werden wird, als sogenannter Jahreszahler durch entsprechende Vorauszahlung das Deutschlandticket zu erwerben.

Auf die ggf. bestehende Problematik der Bonität von Empfängern von Sozialleistungen in Kombination mit einem ABO-Produkt wurde seitens der ASEAG und weiterer Verkehrsunternehmen in NRW, u.a. im LAK Nahverkehr NRW, hingewiesen.

Dies wird besonders zum Tragen kommen, falls die Landesförderung NRW der regionalen Sozialtickets (überwiegend als Monatskarten verkauft) in ein gefördertes "Sozial-Deutschlandticket-Abo" umgeleitet wird.

Stellungnahme der Verwaltung zu der Ratsanfrage „Kita Karlinis“ des Rats Herrn Tobias Tillmann, SPD, vom 27.03.2023:

1.) Worin bestehen die Hürden für eine weitreichende Öffnung der Kindertagesstätte für Unternehmen in den Gewerbegebieten in Eilendorf oder Brand? Was hat die Stadtverwaltung getan, um diese Hürden zu beseitigen?

Die Kindertagesstätte liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 613, der dort ein gegliedertes Industriegebiet festsetzt. Es gibt in Aachen keine anderen mittels Bauleitplanung festgesetzten und damit planerisch gesicherten Industriegebiete.

In Industriegebieten sind – in noch stärkerem Maße als in Gewerbegebieten – Anlagen für soziale Zwecke nur ausnahmsweise zulässig. Dies ist dann zu bejahen, wenn sie – wie Betriebskindergärten – einen Bezug zu den im Industriegebiet zulässigen Hauptnutzungen aufweisen, es sich mithin um Betriebskindertagesstätten oder, wie im Fall der „Karlinis“ um eine betriebsnahe Kita handelt. Im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens 2014 wurde für die Kita Karlinis die Ausnahme zugelassen unter der Voraussetzung, dass diese Kita ausschließlich den Kindern der in diesem Industriegebiet arbeitenden Eltern zugänglich ist.

Werden weitergehende Öffnungen vorgenommen und wandelt sich die Betriebskindertagesstätte in eine „geöffnetere“ oder „allgemeine“ Kindertagesstätte ohne Bezug zu den im Industriegebiet zulässigen Hauptnutzungen um, ist sie zum einen im festgesetzten Industriegebiet nicht zulässig. Zum anderen stellt sich in diesem dann eine Nutzung dar, die den Gebietscharakter gefährden und die Erweiterung oder Ansiedlung von im Industriegebiet zulässigen Betrieben verhindern kann. Aus diesem Grund können Abwehransprüche der im Industriegebiet angesiedelten Nutzungen bestehen.

Vergleichbar ist dies mit im Gewerbegebiet zulässigen Betriebsleiterwohnungen, die ebenfalls nicht in „allgemeine“ Wohnungen umgenutzt werden dürfen.

Von Seiten des Trägers educcare als auch von der städtischen Wirtschaftsförderung wurden die in Eilendorf und Brand ansässigen Unternehmen aktiv angesprochen und auf freie Platzkontingente aufmerksam gemacht. Aus diesen Anfragen haben sich jedoch meist nur ein Bedarf für einzelne Plätze, oftmals in weiter Ferne oder mit Bedarf bis zum Schuleintritt ergeben. Geboten werden konnten bisher aufgrund der Gruppenstruktur allerdings nur u3-Plätze ohne anschließende weitere Betreuung bis zum Schuleintritt. Für eine Gruppenumwandlung war die Nachfrage zuletzt zu gering oder die Unternehmensüberlegungen noch zu ungenau gewesen. Zum kommenden Kita-Jahr wird die Gruppe nun in eine Gruppenform I (Kinder von 2-6 Jahren) umgewandelt, um ein erweitertes Angebot für die ortsansässigen Unternehmen bieten zu können. Dadurch wird eine bessere Auslastung der Einrichtung erwartet.

2.) Unter welchen Voraussetzungen wäre die Nutzung von Platzkontingenten durch die Stadt Aachen in der Kindertagesstätte möglich? Bestehen Erfahrungen aus anderen Kommunen mit ähnlichen Situationen?

Aus den zu Nummer 1 dargelegten Gründen ist die Nutzung von Platzkontingenten durch die Stadt Aachen rechtlich nicht möglich, soweit diese für Kinder genutzt werden sollen, die keinen Bezug zu den im Industriegebiet zulässigen Hauptnutzungen haben.

Es liegen keine Erfahrungen anderer Kommunen mit dieser Fallkonstellation vor.

Stellungnahme der Verwaltung zur Ratsanfrage des Rats Herrn Michael Servos, SPD, vom 24.03.2023:

Spiel- und Aufenthaltsmöglichkeiten

1. *Welche Maßnahmen sind im Rahmen der „Prioritätenliste Spielplatzmaßnahmen“ in 2023 umgesetzt bzw. geplant und welche davon zusätzlich aufgrund des Spielplatzboosters.?*

► Folgende Spielplätze, die im oberen Bereich der Prioritätenliste stehen, wurden bzw. werden seitens des FB Klima und Umwelt umgesetzt:

- Augustinergasse, bisher Spielpunkt, Neuplanung Spielplatz, Fertigstellung Ende 2023
- Beverstrasse, Neuplanung, Fertigstellung Herbst 2023
- Herderstraße, Ergänzung Jugendunterstand und zwei Bolzplatztore,
- Lindenplatz, Neuplanung, Eröffnung 23.05.2023
- Spiellinie Innenstadt, temporärer Spielcontainer Großkölnstrasse
- Zum Kirschbäumchen, Jugendplatz und Kinderspielplatz Fertigstellung Herbst 2023

Die im Haushaltsplan 2023ff. vorgesehenen Mittel „Spielplatzbooster“ von 600.000 € werden in diesem Jahr für den temporären Spielcontainer in der Großkölnstrasse (ca. 30.000 €) und für die Erweiterung des Spielpunktes Augustinergasse zu einem Spielplatz (ca. 82.000 €) zum Teil verwendet. Weitere Maßnahmen auf innerstädtischen Spielplätzen wie z.B. Planungskonzept Spielpunkte in der Innenstadt, Einzelmaßnahmen sowie Umplanungen werden in den Maßnahmenkatalog aufgenommen und je nach Planungskapazität in den Folgejahren umgesetzt.

Die Verwaltung verweist außerdem auf die Vorlage „Sachstandsbericht zu Maßnahmen auf öffentlichen Spiel- und Bolzplätzen“, die am 25.04.2023 im Kinder- und Jugendausschuss und am 09.05.2023 im Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz behandelt wurde.

2. *Wie ist der Planungsstand zum „Modellprojekt inklusiver Spielplatz der Zukunft in der Innenstadt“? Wo soll er entstehen und wann kann mit einer Eröffnung gerechnet werden.*

► Für die Umplanung eines innerstädtischen Spielplatzes zu einem inklusiven Platz wird der zentral gelegene Standort „Monheimsallee“ im Stadtpark vorgeschlagen. Der hier vorhandene Spielplatz, der deutlich „in die Jahre gekommen“ ist und dessen Spielgeräte erneuerungsbedürftig sind, wurde im Rahmen des Innenstadtkonzeptes 2022 bereits zur Förderung angemeldet. Der Spielplatz ist gut barrierefrei erreichbar, es gibt Parkmöglichkeiten. Das Thema Inklusion soll als Hauptthema im Vordergrund stehen. Für Anfang 2024 avisiert die Verwaltung mit Hilfe externen Planungsexperten den Beginn der Umplanung für diesen wichtigen Bereich. Zwischenzeitlich gibt es eine positive Förderzusage in Höhe von 500.000 Euro (Förderprojekt Innenstadt). Die Mittel von 500.000 € für einen Modellspielplatz Inklusion können anteilig dazu beitragen, hier einen hochwertigen inklusionsgerechten Spielplatz zu ermöglichen.

Ansonsten werden die Mittel bei Ergänzungen mit Inklusionsgeräten und Umplanungen auf anderen Spielplätzen verwendet. So auch, um Kommunikationstafeln auf einigen größeren Spielplätzen z.B. für autistische Kinder zu finanzieren (ca. 2.500 €).

Große neue Flächen stehen im Innenstadtbereich zurzeit nicht zur Verfügung. Daher werden die Mittel vornehmlich bei Umplanung und Erneuerung bestehender Plätze verwendet werden können.

Die Verwaltung verweist außerdem auf die Vorlagen zum Ratsantrag der CDU-Fraktion Nr. 300/18 vom 27.09.2022 „Erweiterung des gesamtstädtischen Spielplatzkonzeptes um die Inklusion“ und dem Ratsantrag der Fraktionen SPD und GRÜNE Nr. 320/18 vom 24.01.2023 „Modellspielplatz Inklusion / Innenstadt“, die am 25.04.2023 im Kinder- und Jugendausschuss und am 09.05.2023 im Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz behandelt wurden.

3. *Gibt es eine Konzeption zur „Schaffung eines konsumfreien Freiraums für Kinder- und Jugendliche in der Innenstadt“ und wenn ja, wo soll dieser entstehen?*

► Eine Konzeption für das o.g. Angebot kann zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht vorgelegt werden. Dies liegt zum einen in den personellen Ressourcen der Fachabteilung im Fachbereich Kinder, Jugend, Schule die zu Beginn des Jahres unbesetzte Stellen aufwies, begründet und zum anderen darin, dass die Maßnahme selbst herausfordernd ist. Die Innenstadt als stark verdichteter Raum ist neben den dadurch begrenzten potentiellen Flächen für einen solchen Freiraum auch immer von unterschiedlichsten Interessenlagen und Zielsetzungen geprägt, die aufgrund der räumlichen Dichte häufig auch vor dem Hintergrund potentieller Nutzungskonflikte zu betrachten sind.

Unter einem „konsumfreien Freiraum für Kinder- und Jugendliche“ wird von Seiten des Fachbereichs 45/000 ein Angebot im geschützten Raum verstanden, das von den Kindern- und Jugendlichen kostenfrei in Anspruch genommen werden kann. Vorzugsweise wird an einen Innenraum gedacht, um eine wetterunabhängige Aufenthaltsmöglichkeit schaffen zu können.

Der Fachbereich Kinder, Jugend und Schule ist in erste Überlegungen eingestiegen und wird gemeinsam mit weiteren Fachämtern und vor allem auch mit den in der Kinder- und Jugendhilfe erfahrenen Trägern, die bereits in der Innenstadt aktiv sind, an der Entwicklung potentieller Ideen arbeiten.

Mit dem Ziel eines niedrighschwelligem und möglichst zeitnah umsetzbaren Angebots werden vor allem die Träger, die bereits jetzt in der Innenstadt mit Angeboten aktiv sind, als wichtige Kooperationspartner für die Gestaltung und Schaffung des gewünschten Raums gesehen.

Mit den Akteur*innen im "Zukunftsprozess Innenstadtmorgen" wird zur Zeit ein gemeinsames Zukunftsbild bzw. eine Charta entwickelt, die als Kompass Orientierung für die Entwicklung der Innenstadt der nächsten Jahre geben soll. Kinder und Jugendliche und ihre Bedarfe sollen hier u.a. besonders in den Blickpunkt gerückt werden.

Nach Erarbeitung eines Vorschlags / einer Konzeption ist vorgesehen, diese der Politik zur Beschlussfassung vorzulegen.

Darüber hinaus verfolgt das derzeit in der politischen Beratung befindliche ‚Haus der Neugier‘ mit den Protagonistinnen Volkshochschule und Stadtbibliothek u. a. das Ziel jungen Menschen in der Innenstadt einen attraktiven, niedrighschwelligem und konsumfreien Ort zu bieten, in dem man sich nicht nur treffen oder ausruhen kann, sondern der auch gezielt und adressatenorientiert Bildungs- und Freizeitangebote bereit hält, die in der Lebenswelt der Jugendlichen Relevanz haben. Der Blick auf die Erfahrungen anderer Kommunen (wie z. B. das Kulturforum in Hanau) hat gezeigt, dass solche Konzepte sehr gut angenommen werden.